

2. Ordnung zur Änderung der studiengangsspezifischen

Prüfungsordnung

für den Bachelorstudiengang

Umweltingenieurwissenschaften

der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen

vom 30.10.2018

(Prüfungsordnungsversion 2013)

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Sicherung der Akkreditierung von Studiengängen in Nordrhein-Westfalen vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW S. 806), hat die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen (RWTH) folgende Prüfungsordnung erlassen:

Artikel I

Die studiengangspezifische Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Umweltingenieurwissenschaften der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen (RWTH) vom 10.02.2016 (Prüfungsordnungsversion 2013, Amtliche Bekanntmachungen der RWTH Aachen, Nr. 2016/009), zuletzt geändert durch die 1. Ordnung zur Änderung der studiengangspezifischen Prüfungsordnung vom 06.07.2017 (Amtliche Bekanntmachungen der RWTH, Nr. 2017/147), wird wie folgt geändert:

1. § 15 Absatz 4 wird durch die folgende Fassung ersetzt:

- (4) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt studienbegleitend 9 oder 16 Wochen und wird bei der Anmeldung der Bachelorarbeit verbindlich festgelegt. Eine Änderung der Bearbeitungszeit ist nach der Anmeldung der Bachelorarbeit nicht möglich. In begründeten Ausnahmefällen kann der Bearbeitungszeitraum auf Antrag an den Prüfungsausschuss nach Maßgabe des § 17 Abs. 7 ÜPO um maximal bis zu vier Wochen verlängert werden. Der Umfang der schriftlichen Ausarbeitung sollte ohne Anlagen 50 Seiten nicht überschreiten.

2. Ab dem Sommersemester 2018 wird folgendes Modul nicht mehr angeboten:

- Gewässergüte- und Siedlungswasserwirtschaft

Für Studierende, die sich im schwebenden Prüfungsverfahren befinden, finden nach dem letztmaligen Angebot der Lehrveranstaltungen noch drei Prüfungstermine statt.

3. Ab dem Sommersemester 2018 wird der Modulkatalog um das folgende Modul erweitert:

- Grundlagen der Gewässergüte- und Siedlungswasserwirtschaft

Die Modulbeschreibung befindet sich in Anlage 1 dieser Änderungsordnung.

4. Ab dem Wintersemester 2018/2019 wird der Studienverlaufsplan durch die Fassung in Anlage 2 dieser Änderungsordnung ersetzt.

5. Ab dem Wintersemester 2018/2019 werden die Richtlinien für die berufspraktische Tätigkeit durch die Fassung in Anlage 3 dieser Änderungsordnung ersetzt.

Artikel II

Diese Änderungsordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH veröffentlicht, tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und findet auf alle in den Bachelorstudiengang Umweltingenieurwissenschaften (Prüfungsordnungsversion 2013) eingeschriebenen Studierenden Anwendung.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät für Bauingenieurwesen vom 08.11.2017 und der Fakultät für Georesourcen und Materialtechnik vom 24.01.2018.

Der Rektor
der Rheinisch-Westfälischen
Technischen Hochschule Aachen

Aachen, den 30.10.2018

gez. Rüdiger
Univ.-Prof. Dr. rer. nat. Dr. h. c. mult. Ulrich Rüdiger

Anlage 1: Neues Modul

Modul: Grundlagen der Gewässergüte- und Siedlungswasserwirtschaft

MODUL TITEL: Grundlagen der Gewässergüte- und Siedlungswasserwirtschaft						
Fachsemester	4	Kreditpunkte	3	Sprache	Deutsch	
Titel			Curriculare Verankerung	Fachsemester	CP	SWS
Vorlesung und Übung Grundlagen der Gewässergüte- und Siedlungswasserwirtschaft			Semesterfixierte Pflichtleistung	4	0	2
Prüfung Grundlagen der Gewässergüte- und Siedlungswasserwirtschaft			Semesterfixierte Pflichtleistung	4	3	0
Voraussetzungen			Benotung/Dauer			
Voraussetzung zur Teilnahme an der Lehrveranstaltung: keine; Voraussetzung zur Teilnahme an der Prüfung: keine			Klausurarbeit (60 min) (oder mündliche Prüfung), Benotung: benotet, Gewichtung: 100 %			

Anlage 2: Studienverlaufsplan

Modul	Lehrveranstaltungen	1. Sem.		2. Sem.		3. Sem.		4. Sem.		5. Sem.		6. Sem.	
		Fakultät	SWS	CP	Prf.	SWS	CP	Prf.	SWS	CP	Prf.	SWS	CP
Mathematik I	Mathematik I	1	6,0	8,0	1,0								
Mathematik II	Mathematik II	1	6,0	8,0	1,0								
Angewandte Statistik	Angewandte Statistik	3				3,0	3,0	1,0					
Grundzüge der Chemie	Grundzüge der Chemie	1	3,0	4,0	1,0								
Physik	Physik	3	2,0	3,0	1,0								
Ökologie	Einführung in die Ökologie Grundlagen der Biologie	1	2,0	3,0	1,0								
Mechanik 1	Grundlagen der Mechanik und Maschinenkomponenten 1	5	6,0	9,0	1,0								
Mechanik 2	Grundlagen der Mechanik und Maschinenkomponenten 2	5				4,0	6,0	1,0					
Strömungsmechanik	Hydromechanik I	3				2,0	3,0	1,0					
Grundlagen der Geotechnik I	Hydromechanik II	3							2,0	3,0	1,0		
Angewandte Wärmetechnik	Grundlagen der Geotechnik I	3				2,0	3,0	1,0					
Grundlagen der Bautechnik	Angewandte Wärmetechnik	5				4,0	5,0	1,0					
	Bauphysik	3				4,0	5,0	1,0					
	Grundlagen der Tragwerke	3				2,0	3,0	1,0					
Einführung in das Studium der Umweltingenieurwissenschaften	Einführung in die Umweltingenieurwissenschaften	3,4,5	2,0	1,0									
	Coaching/ Studienorganisation	3,5	1,0	1,0									
	Seminarvortrag	3,4,5				1,0	2,0	1,0					
Recht und Betriebswirtschaft	Gemeinigungs- und Umweltrecht 1	5				4,0	4,0	1,0					
Fremdsprache	Wirtschaftslehre des Baubetriebs	3							2,0	3,0	1,0		
	Sprache	7				2,0	2,0	1,0					
Klimatologie und Hydrologie	Klimatologie	5							2,0	4,0	1,0		
Umweltmanagement	Wasserwirtschaft und Hydrologie I	3				2,0	2,0	1,0					
Bauen und Infrastruktur	Grundlagen des Umweltmanagements	3								2,0	3,0	1,0	
Verfahrenstechnik	Methoden des Umweltmanagements	3								2,0	3,0	1,0	
Grundlagen der Gewässergrütle- und Siedlungswasserwirtschaft	Baustoffkunde 1	3				3,0	4,0	1,0					
Fachliche Ergänzungen	Stadt-, Regional- und Verkehrsplanung	3							3,0	4,0	1,0		
	Grundoperationen der Verfahrenstechnik	4							3,0	4,0	1,0		
	Grundlagen der Verfahrenstechnik	4							3,0	4,0	1,0		
	Grundlagen der Gewässergrütle- und Siedlungswasserwirtschaft	3							2,0	3,0	1,0		
	Mögliche Fächer können der Modulbeschreibung entnommen werden					3,0	1,0						
Abwasserentsorgung	Siedlungswasserreinigung	3											
Wasserbau	Abwasserreinigung	3								2,0	3,0	1,0	
Rohstoffe und Recycling	Flussbau	3											
Abfallwirtschaft	Talsperren und Wasserkraft	3							2,0	3,0	1,0		
Aufbereitung und Recycling	Rohstoffe und Recycling I	5											
Energierohstoffe und -technik	Rohstoffe und Recycling II	5							2,0	3,0	1,0		
Abfallbehandlung und Energiewirtschaft	Siedlungsabfallwirtschaft	3							2,0	3,0	1,0		
	Biologische Behandlung von organischen Stoffströmen	3											
	Aufbereitung testeter Abfallstoffe	5											
	Recyclingtechnologien	3											
	Energierohstoffe und -technik 1	5								4,0	5,0	1,0	
	Energierohstoffe und -technik 2	5								2,0	3,0	1,0	
	Thematische Abfallbehandlung	5								3,0	4,0	1,0	
Studienarbeit													
Bachelorarbeit										5,0	1,0		
													12,0
													1,0

Anlage 3: Richtlinien für die berufspraktische Tätigkeit

Als Zulassungsvoraussetzung für den Studiengang Umweltingenieurwissenschaften ist ein Vorpraktikum notwendig. Zur Orientierung über die geforderten Praktikumsinhalte sowie deren Anerkennung im Studiengespräch dienen diese Richtlinien.

1. Praktikumszweck

Zur Überprüfung der Studiengangwahl, zum ausreichenden Verständnis der Vorlesungen und Übungen sowie zur Vorbereitung für die spätere Tätigkeit sind Praktika in Unternehmen und Institutionen unerlässlich.

2. Praktikumsdauer

Die Dauer des Praktikums beträgt für die zukünftigen Studierenden des Bachelorstudiengangs Umweltingenieurwissenschaften (mindestens) vier Wochen als Vorpraktikum. Das Vorpraktikum ist eine Zulassungsvoraussetzung zum Studium der Umweltingenieurwissenschaften (Ausnahmen siehe unter „7. Ausnahmen: Einschreibung ohne Vorpraktikum“).

3. Praktikumsplatz

Die zukünftigen Studierenden suchen selbstständig geeignete Praktikumsstellen. Hinweise zum Vorpraktikum im Ausland sind unter „8. Auslandspraktikum“ aufgeführt.

Grundsätzlich gilt, dass Praktika an Hochschulinstituten und im eigenen bzw. elterlichen Betrieb nicht anerkannt werden können.

4. Praktikumsinhalt

Die zukünftigen Studierende sollen Tätigkeiten ausüben, die in Zusammenhang mit den Ausbildungszielen des Studiengangs Umweltingenieurwissenschaften stehen. Dies können praktische Tätigkeiten insbesondere in folgenden Branchen sein:

- Energiewirtschaft
- Abfallwirtschaft
- Wasser- und Abwasserwirtschaft
- Bauwirtschaft
- Verfahrenstechnik

Zu Beginn der Praktikumszeit sollte ein ausführliches Gespräch mit der zuständigen Mitarbeiterin bzw. dem zuständigen Mitarbeiter des Praktikumsbetriebs über den Aufbau und Ablauf des Praktikums stattfinden.

Regelmäßige Gespräche mit Verantwortlichen zum Verständnis der Betriebsabläufe sind elementarer Bestandteil eines guten und erfolgreichen Praktikums. Die Bereitstellung der für die jeweiligen Tätigkeiten erforderlichen Sicherheitskleidung ist mit der Betreuerin bzw. dem Betreuer zu klären.

5. Praktikumsbescheinigung

Nach Beendigung des Vorpraktikums erhält die Praktikantin/der Praktikant vom Praktikumsbetrieb eine Bescheinigung, in der die Praktikums-tätigkeit und -dauer sowie die Anzahl der Fehltage (Urlaubs- und Krankheitstage) vermerkt sind. Außerdem müssen die Tätigkeiten stichpunktartig auf der Bescheinigung aufgeführt werden.

6. Einschreibung, Praktikumsanerkennung

6.1 Einschreibung

Zur Einschreibung an der RWTH Aachen in den Studiengang Umweltingenieurwissenschaften wird das Original und eine Kopie der Praktikumsbescheinigung vorgelegt. Das Original verbleibt bei der/dem Studierenden, die Kopie erhält das Studierendensekretariat oder das International Office. Eine Anerkennung des Vorpraktikums ist mit der Einschreibung nicht verbunden.

6.2 Praktikumsanerkennung

Zur Anerkennung des Vorpraktikums muss die Praktikumsbescheinigung im Original der/dem Praktikumsbeauftragten innerhalb des ersten Semesters vorgelegt werden.

Die/der Praktikumsbeauftragte entscheidet im Auftrag des Prüfungsausschusses inwieweit die praktische Tätigkeit den Richtlinien entspricht und somit als Praktikum anerkannt werden kann. Bei Nicht-Anerkennung muss das Vorpraktikum nachgeholt werden. Es ist dann bis spätestens sechs Monate vor der Anmeldung zur Bachelorarbeit beim Praktikantenamt der Fakultät für Bauingenieurwesen nachzuweisen.

Gegen den Bescheid kann Widerspruch beim Prüfungsausschuss eingelegt werden.

7. Ausnahmen: Einschreiben ohne Vorpraktikum

Zukünftige Studentinnen und Studenten, die nachweisen, dass sie z. B. wegen des Termins der Wehrdienst- bzw. Zivildienstbeendigung, des Sozialen oder Ökologischen Jahrs nicht in der Lage sind, die vorgeschriebene einmonatige Praktikantenzeit vor Studienantritt abzuleisten, können auch ohne Vorpraktikum zum Studium zugelassen werden. Das Vorpraktikum ist dann bis spätestens sechs Monate vor der Anmeldung zur Bachelorarbeit nachzuweisen. Ein Antrag auf Verschiebung des Vorpraktikums (als PDF-Dokument auf unserer Webseite hinterlegt) mit den entsprechenden Anlagen ist bei der/dem Praktikumsbeauftragten zu stellen.

Ein Antrag auf Verschiebung des Vorpraktikums muss auch dann gestellt werden, wenn das Vorpraktikum zum Zeitpunkt der Einschreibung noch nicht vollständig abgeleistet worden ist. Ein Praktikumsvertrag oder eine vorläufige Bescheinigung des Betriebes können nicht berücksichtigt werden.

Eine Anerkennung früherer praktischer Tätigkeiten – z. B. eine abgeschlossene Berufsausbildung, Zeiten beruflicher Tätigkeit etc. – erfolgt in dem Maße, wie die Praktikumsinhalte (siehe unter „4. Praktikumsinhalte“) Bestandteil der Berufsausbildung oder -tätigkeit waren. Zur Anerkennung dieser ist die Vorlage des Originalzeugnisses im Praktikantenamt erforderlich.

8. Auslandspraktikum

Es wird empfohlen, Praktika auch im Ausland zu absolvieren. Für die Anerkennung solcher Praktika sind die vorstehenden Richtlinien maßgebend.

Die Praktikumsbescheinigung ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Bei der Praktikumsbescheinigung darf es sich auch um eine amtlich beglaubigte Übersetzung ins Deutsche oder Englische handeln, sofern das Original in der entsprechenden Landessprache ebenfalls vorgelegt wird.

Für alle im Ausland lebenden Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die an der RWTH Aachen studieren wollen, gelten diese Richtlinien ohne Ausnahme.

9. Praktikantenvertrag, Praktikantenvergütung und Versicherungsfragen

Das Praktikantenverhältnis wird rechtsverbindlich durch den zwischen dem Betrieb und der Praktikantin bzw. dem Praktikanten abzuschließenden Praktikumsvertrag geregelt. Im Vertrag sollten alle Rechte und Pflichten der Praktikantin bzw. des Praktikanten und des Praktikumsbetriebes festgelegt sein.

Praktikantinnen und Praktikanten erhalten in der Regel vom Praktikumsbetrieb eine Vergütung, deren Höhe im Ermessen des Betriebes liegt.

Auskünfte zur Versicherungspflicht erteilt die jeweilige Krankenkasse.

Anschriften

Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen Prüfungsausschuss Umweltingenieurwissenschaften Praktikumsbeauftragte(r) der Fakultät für Bauingenieurwesen Sammelbau Bauingenieurwesen, Raum 11

Mies-van-der-Rohe-Str. 1, 52074 Aachen

Tel.: +49 241 80-25075

Fax: +49 241 80-22201

E-Mail: rhein@fb3.rwth-aachen.de

Internet: www.fb3.rwth-aachen.de

Studienberatung der Fakultät für Bauingenieurwesen

Sammelbau Bauingenieurwesen, Raum 6.2

Mies-van-der-Rohe-Str. 1, 52074 Aachen

Tel.: +49 241 80-25061

Fax: +49 241 80-22201

E-Mail: studienberatung@fb3.rwth-aachen.de

Internet: www.fb3.rwth-aachen.de

Zentrale Studienberatung

Templergraben 83

52062 Aachen

Tel.: +49 241 80-94050

Fax: +49 241 80-92406

E-Mail: zsb@zhv.rwth-aachen.de

Internet: www.rwth-aachen.de/studienberatung